

Geschäftsordnung Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity

§1 Rechtsgrundlagen des Gremiums

(1) Der Ausschuss für Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity ist ein beratendes Gremium der inneren Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna).

(2) Der Ausschuss wurde mit Beschluss des Rektorates vom 07.11.2018 eingesetzt.

§2 Zweck und Aufgaben des Gremiums

(1) Der Ausschuss ist im Auftrag der Vetmeduni Vienna tätig. Er kann Empfehlungen an das Rektorat aussprechen.

(2) Der Ausschuss arbeitet auf Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie etwaiger damit verbundener Berufsregelungen. Er berücksichtigt darüber hinaus einschlägige nationale und internationale Empfehlungen.

(3) Dem Ausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Verfassung von Leitlinien und Empfehlungen zu Fragestellungen, die in seinen Aufgabenbereich fallen und von allgemeiner Bedeutung für die Vetmeduni Vienna sind.
- II. Weiterentwicklung, Harmonisierung und Begleitung der Umsetzung von zentralen Themenstellungen wie Seuchenplan, Hygieneordnung, Hygienepläne und Antibiotic Stewardship.
- III. Überprüfung von gesetzten Maßnahmen und Empfehlungen und ob diese den gewünschten Effekt erreicht haben.
- IV. Behandlung Department-, Klinik- bzw. Institutsspezifischer Bedürfnisse in den o.g. Bereichen.
- V. Beratung aller Universitätsangehörigen zu Fragestellungen von Hygiene, Tierseuchen, Zoonosen und Biosecurity.
- VI. Förderung der Bewusstseinsbildung und des Informationsaustausches innerhalb der Vetmeduni Vienna.

§3 Gremiumsmitglieder

(1) Dem Ausschuss gehören folgende Mitglieder an:

- I. VR/in für Kliniken und gleichzeitig in Doppelfunktion Vorsitzende/r der Ethik- und Tierschutzkommission
- II. VertreterIn Apotheke
- III. Je ein/e Vertreter/Vertreterin aus den Tierarten-Kliniken sowie der Plattform Besamung und Embryotransfer:
 - a. Wiederkäuer
 - b. Schweine
 - c. Geflügel und Fische
 - d. Kleintiere
 - e. Pferde
 - f. Plattform Besamung und Embryotransfer
- IV. Je ein/e Vertreter/Vertreterin aus den Bereichen:
 - a. Pathologie
 - b. Virologie bzw. Mikrobiologie
 - c. Öffentliches Veterinärwesen
 - d. Vetfarm
 - e. Tierquartier
- V. StudierendenvertreterIn Diplomstudium Veterinärmedizin
- VI. Ltg. Stabstelle QM, QE und Evaluierung

(2) Erforderlichenfalls können weitere ExpertInnen beigezogen werden.

§3a Dauer und Bestellung der Mitglieder

- (1) Die/Der Vorsitzende des Ausschusses ist der/die VR für Kliniken und gleichzeitig in Doppelfunktion Vorsitzende/r der Ethik- und Tierschutzkommission.
- (2) Die Mitglieder werden vom Rektorat bestellt und es ist auf ein Frauenförderungsgebot zu achten.
- (3) Die Mitglieder werden auf die Dauer einer Rektoratsperiode bestellt. Eine Verlängerung ist möglich. Ausgenommen von dem Verlängerungsgebot sind die Mitglieder §3(1) I, §3(1) II, §3(1) V. Diese sind permanent vertreten.
- (4) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Rektorates eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.
- (5) Ein Mitglied kann sein Amt vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden zurücklegen.

§3b Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in dem Ausschuss schriftlich oder mündlich zu erklären.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Ausschusses zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion im Ausschuss bekannt werden, verpflichtet.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzung des Ausschusses findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der/die Vorsitzende kann den Ausschuss jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der/die Vorsitzende hat den Ausschuss unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Ausschusses unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses sind schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung zu laden.
- (5) Im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Die Beurteilung über die Bedeutung des eingebrachten Punktes erfolgt durch den/die Vorsitzende.

§5 Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Ausschusses haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Ausschuss teilzunehmen.

§6 Vertretung im Verhinderungsfall

(1) Eine Vertretung im Ausschuss ist zulässig. Verhinderungen sowie eine Vertretung sind dem/der Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

(2) Der/die Vorsitzende des Ausschusses wird bei zeitweiliger Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Er/Sie wird durch das dienstälteste Ausschussmitglied vertreten.

§ 7 Befangenheit

(1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen; sie können wie im Verhinderungsfall vertreten werden.

§ 8 Auskunftspersonen

Der/die Vorsitzende kann jederzeit Sachverständige und Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom/von der Vorsitzenden zu erstellen. Er/sie hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 10 Tage vor der Sitzung gestellt werden.

(2) Die Tagesordnung ist wenigstens 3 Werktage vor der Sitzung für die Mitglieder des Ausschusses mit allen Unterlagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

(3) Alle relevanten Dokumente und Unterlagen für die Arbeit des Ausschusses werden in einem eigenen Bereich auf VetEasy für die Ausschussmitglieder zur Verfügung gestellt.

§ 10 Sitzungen

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 11 Leitung der Sitzung

(1) Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er/sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und auf ein ordnungsgemäßes Verhalten zu achten.

(2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die allfällige Vertretung verhinderter Mitglieder bekannt zu geben.

(3) Der/die Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt dem/der Antragsteller/in und den geladenen Auskunftspersonen das Wort. Im Anschluss daran eröffnet er/sie die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

(4) Der/die Vorsitzende kann die Sitzung vertagen, wenn ihm/ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint.

§ 12 Anträge

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Der/die Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

§ 13 Beschlusserfordernisse von Empfehlungen

(1) Zu einem Beschluss von Empfehlungen an das Rektorat ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder notwendig.

(2) Eine Empfehlung kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch den/die Vorsitzende herbeigeführt werden.

(3) Beschlussempfehlungen nach einem Umlaufverfahren sind nur einstimmig gültig.

§ 14 Protokoll

Über die Sitzung des Ausschusses ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichende Stimmen sind auf Wunsch in der Niederschrift zu vermerken.

§ 15 Evidenthaltung und Bürogeschäfte der Ausschuss

(1) Die Evidenthaltung und die Bürogeschäfte des Ausschusses obliegen dem Rektoratsbüro.

(2) Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Einberufung zu Sitzungen, die Evidenthaltung der Akten sowie die Protokollanfertigung.

§ 16 Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität kundzutun. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.